

Satzung des Fördervereins der Grundschule Rückmarsdorf

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann "Förderverein der Grundschule Rückmarsdorf e.V."

Er hat seinen Sitz in der Grundschule Rückmarsdorf, An der Friedenseiche 4, 04178 Leipzig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler an der Grundschule Rückmarsdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die materielle und ideelle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und über den Unterricht hinaus zur Freizeitgestaltung.

Angestrebt wird die Bereitstellung von über die Grundausrüstung hinausgehenden Lern- und Übungsmitteln.

Darüber hinaus kann in Abstimmung mit der Schulleitung eine Verschönerung der Schulgebäude im Innen- und Außenbereich und des Schulgeländes vorgenommen werden.

§3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden

§5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Eintritt bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag entbunden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die das Ansehen und das Interesse des Vereins erheblich gefährden oder ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, wie z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft einmal im Jahr mit der Frist von zwei Wochen eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich ein. In der Einberufung ist der Gegenstand der Einberufung zu bezeichnen. Anträge der Mitglieder werden unter dem Tagespunkt "Verschiedenes" behandelt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenwartes
- Beschluss über den Vereinshaushalt
- Entlastung des alten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für 2 Jahre

Zur Überprüfung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Revisor bestellen. Der Revisor wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er erstellt einen Revisionsbericht. Der Revisionsbericht wird in der Mitgliederversammlung verlesen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Interesse des Vereins jederzeit schriftlich einberufen oder wenn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen beantragen. Für die Einberufung gelten Ausführungen in Absatz 1.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Im Vorstand ist mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand kann zur Durchführung von Vereinsaufgaben Bevollmächtigte ernennen.

Die Schulleitung hat die Möglichkeit, dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung der Mittel zu unterbreiten.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Leipzig, den 6. Juli 2005